



## „Werbung“ verboten?

Die Frauenärztin H betreibt eine Praxis, in der sie neben vielen anderen Leistungen auch Schwangerschaftsabbrüche durchführt. Über die zur Verfügung stehenden Methoden und ihre jeweiligen Vor- und Nachteile informiert sie auf ihrer frei zugänglichen Website. Ferner weist sie auf die beschränkte Möglichkeit der Kostenübernahme durch die Krankenkassen und die Arten der Bezahlung in ihrer Praxis hin. Auf der Website heißt es außerdem, dass der Abbruch in „vertrauensvoller und geschützter Atmosphäre“ stattfinde und die Patientinnen sich „nach einer Narkose an nichts erinnern“ könnten.

Nachdem Abtreibungsgegner H angezeigt hatten, wird sie vom Amtsgericht wegen unzulässiger Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft zu einer Geldstrafe verurteilt. Das Gericht führt aus, dass sie ihre Dienste öffentlich ihres Vermögensvorteils wegen angeboten habe. Eine Ausnahme sei nicht einschlägig, weil H nicht nur darauf hingewiesen habe, dass sie Abbrüche durchführe, sondern zusätzlich über die Methoden berichtet und diese wertend eingeordnet habe. Paragraph 219a StGB stelle – was zutrifft – auch sachliche Information darüber, wie Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt würden unter Strafe. Dies sei insbesondere mit Blick auf den besonders wichtigen Schutz ungeborenen Lebens geboten.

Die Rechtsmittel der H bleiben erfolglos, obwohl sie auf die Einschränkung ihrer Grundrechte hinweist. Das Landgericht führt aus, dass die Werbung bzw. Informationstätigkeit der H keinen grundrechtlichen Schutz genießen könne, da Schwangerschaftsabbrüche grundsätzlich strafbar seien. Die Grundrechte der H seien – wenn überhaupt – nur ganz am Rande betroffen.

H ist empört und sieht sich in ihren Grundrechten verletzt. Es sei nicht verständlich, dass sie über einen Großteil ihrer ärztlichen Leistungen ausführlich informieren dürfe, aber nicht über Schwangerschaftsabbrüche. Die Verfassung lasse es nicht zu, bestimmte Äußerungen so spezifisch zu verbieten. Außerdem schütze das Verbot ungeborenes Leben überhaupt nicht, da sich Schwangere aus vielen anderen Quellen unterrichten könnten. Mit der strafrechtlichen Regelung des Problems habe der Gesetzgeber überreagiert, da auch das Berufsrecht der Ärzte Werbung reglementiere.

### **Frage**

Verletzt § 219a StGB Grundrechte der H?

## **Vermerk für die Bearbeitung**

Artikel 3 und 4 GG sind nicht zu prüfen. Es ist zu unterstellen, dass § 219a StGB kompetenzgerecht und in einem ordnungsgemäßen Gesetzgebungsverfahren zustandegekommen ist. Gehen Sie davon aus, dass nur die hier abgedruckten Teile des § 219a StGB für die Bearbeitung relevant sind. Auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ist – ggf. hilfsgutachterlich – einzugehen.

Strafgesetzbuch (StGB) – Auszug

### *§ 219a Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft (Auszug)*

*(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften seines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise*

*1. eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs [...]*

*anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

*[...]*

*(4) Absatz 1 gilt nicht, wenn Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen*

*1. auf die Tatsache hinweisen, dass sie Schwangerschaftsabbrüche unter den Voraussetzungen des § 218a vornehmen, oder*

*2. auf Informationen einer insoweit zuständigen Bundes- oder Landesbehörde, einer Beratungsstelle nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz oder einer Ärztekammer über einen Schwangerschaftsabbruch hinweisen.*

Zwingende Maßgaben für Bearbeitung und Abgabe:

Der Umfang des Gutachtens ohne das Deckblatt und die Verzeichnisse darf 10 Seiten nicht überschreiten. Die Hausarbeit ist anonymisiert zu verfassen. Auf dem Deckblatt Ihrer Arbeit sind daher lediglich Matrikelnummer und Prüfungsnummer, nicht aber Ihr Name anzugeben. Die Arbeit wird auch nicht unterschrieben. Bei der Abgabe fügen Sie der Arbeit auf einem gesonderten Blatt die Erklärung gem. § 21 S. 3 StudPrO bei. Das Gutachten ist im Schrifttyp Times New Roman (12 pt) mit 1,5-fachem Zeilenabstand, die Fußnoten im Schrifttyp Times New Roman (10 pt) mit einfachem Zeilenabstand zu verfassen. Die Arbeit hat einen Korrekturrand von 7 cm aufzuweisen.

Es wird auf die Formatvorlage für juristische Themenarbeiten des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht (Prof. Schöbener) hingewiesen.

Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Wochen. Angaben zur Abgabe der Hausarbeit folgen. Bitte achten Sie diesbezüglich auch auf Informationen durch das Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.